

Fragen zur Quarantäne nach Infektionsschutzgesetz

Aufgrund der aktuellen „Corona-Krise“ besteht die Gefahr, dass die zuständige Behörde die Ausübung bestimmte beruflicher Tätigkeiten ganz oder teilweise untersagt (Quarantäne).

Wir beantworten die wichtigsten Fragen für den Fall der behördlichen Anordnung einer Quarantänemaßnahme:

1. Was versteht man unter einer Quarantäne?

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen nach §§ 28 ff. Infektionsschutzgesetz (IfSG). Diese sind insbesondere:

- Behördliche Beobachtung (ärztliche Untersuchungen, Einzelanweisungen)
- „Absonderung“ in einem Krankenhaus oder in sonst geeigneter Weise (Wohnung)
- Untersagung der Ausübung bestimmter beruflicher Tätigkeiten

2. Was fällt nicht unter Quarantäne?

Keine Maßnahmen der Quarantäne sind allgemeine behördliche Verfügungen und Verbote, z.B. Schließung kultureller oder sportlicher Einrichtungen, Kinos und Bars sowie Verbote von Veranstaltungen, Zusammenkünften und touristische Reisen.

Hier liegt wohl kein Fall des Annahmeverzugs vor, mithin würde für den Arbeitnehmer kein Lohnfortzahlungsanspruch entstehen. Ob dies von den Arbeitsgerichten allerdings ebenso gesehen wird, ist offen. Höchstrechtliche Rechtsprechung hierzu gibt es nicht.

Die Auswirkungen hieraus können nur über Gewährung von Urlaub, unbezahlter Freistellung, Kurzarbeit, Überbrückungskredite oder ähnliche Maßnahmen abgefangen werden.

Bezüglich des Betriebsunterbrechungsschadens können sich Entschädigungsansprüche aus Polizei- und Ordnungsrecht ergeben.

3. Zahlung einer Entschädigung

Für den Fall einer Quarantänemaßnahmen erhalten sowohl Arbeitnehmer als auch Selbstständige eine Entschädigung (§ 56 Abs. 1 IfSG). Diese wird in den ersten sechs Wochen in Höhe des Verdienstausfalls gewährt. Vom Beginn der siebenten Woche an wird sie in Höhe des Krankengeldes (bis zur Jahresarbeitsentgeltgrenze) gezahlt.

Wichtige Fragen zur Quarantäne nach Infektionsschutzgesetz

Der betroffene Arbeitnehmer hat einen Anspruch auf Entschädigung in Geld. Die Höhe der Entschädigung entspricht dem Nettoentgelt. Für die Dauer von sechs Wochen ist der Arbeitgeber verpflichtet, für die Behörde die Entschädigung auszuführen (§ 56 Abs. 5 IfSG).

Selbständige erhalten eine Entschädigung mit der Maßgabe, dass pro Monat ein Zwölftel des jährlichen Arbeitseinkommens aus der entschädigungspflichtigen Tätigkeit zugrunde zu legen ist.

4. Erstattung der Entschädigung

Ausgezahlte Beträge des Arbeitgebers werden auf Antrag von der zuständigen Behörde erstattet.

Der Antrag muss innerhalb von drei Monaten nach Einstellung der verbotenen Tätigkeit oder dem Ende der Maßnahme bei der zuständigen Behörde nach Maßgabe von § 56 Abs. 11 IfSG gestellt werden.

Es kann nach § 56 Abs. 12 IfSG ein Vorschuss beantragt werden.

5. Wo und wie beantragt man die Entschädigung und den Vorschuss

Zuständige Behörde ist in Sachsen die Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, Referat 21. Die Landesdirektion hält online Informationen, Kontaktdaten und Antragsformulare bereit: (https://www.lids.sachsen.de/soziales/?ID=15508&art_param=854).

6. Wie kann die S+P Beratergruppe helfen?

Gern beraten wir Sie umfassend bei allen aktuellen Fragen im Zusammenhang mit der Anordnung von Quarantänemaßnahmen und der Beantragung der Entschädigung. Als Ansprechpartner stehen Ihnen hierzu zur Verfügung:

1. Rechtsanwalt Thomas Mulansky

Mulansky + Kollegen Rechtsanwälte GmbH
+49 351 4472590
thomas.mulansky@mulansky.de

2. Rechtsanwalt Torsten Sommer

Mulansky + Kollegen Rechtsanwälte GmbH
+49 351 4472590
torsten.sommer@mulansky.de